

SATZUNG DES ATB ORTSVERBANDES HAMBURG UND UMLAND

**Auf der Mitgliederversammlung am 26.3.2010 verabschiedete Fassung
und auf der Mitgliederversammlung am 25.3.2011 ergänzte Fassung zu § 12 (2)**

§ 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit

Der Name des Vereins lautet „ATB Ortsverband Hamburg und Umland“, im folgenden OV genannt. Er hat seinen Sitz in Hamburg. Er soll nicht eingetragen werden.

Der OV ist Mitglied im Akademischen Turnbund (ATB).

§ 2 Zweck

Der OV verfolgt das Ziel, alle ortsansässigen Angehörigen des ATB zusammenzuführen und ihr Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken. Zu diesem Zweck führt der OV unter anderem gemeinsame Veranstaltungen durch, wie z.B.

- Sportliche, gesellige und kulturelle Veranstaltungen
- Besichtigungen
- Vorträge
- Tagesausflüge und Bildungsreisen.

Der OV arbeitet eng mit dem Akademikerverband der ATV Arminia-Hegelingen zu Hamburg zusammen und unterstützt dessen Aktivitas.

§ 3 Mitgliedschaft

Der OV ist der Zusammenschluss der Alten Damen und Alten Herren verschiedener Korporationsverbände des ATB, die in der Freien und Hansestadt Hamburg oder ihrem Umland wohnhaft sind.

Die Aufnahme der Alten Damen und Alten Herren erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes.

Der Vorstand kann in Ausnahmefällen die Aufnahme anderer natürlicher Personen zulassen, wenn sich diese um den OV verdient gemacht haben oder eine besondere Beziehung zu Hamburg haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, der Auflösung oder dem Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss spätestens bis zum 30.9. eines Jahres erklärt sein.

Mitglieder, die Verfehlungen begehen, fördern, dulden oder öffentlich gutheißen, die geeignet sind, Arbeit und Ansehen des OV oder seiner Mitglieder zu schädigen oder die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem OV trotz Mahnung mehrfach nicht nachkommen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 5 Beitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des OV

Organe des OV sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des OV es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 8 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Nutzung elektronischer Nachrichtenwege (E-Mail) ist zulässig.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung, Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des OV, im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Der Vorstand kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand vorgelegten Tagesordnung beschließen.

Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, die nicht Vorstands- oder Beiratsmitglieder sind, anwesend sind.

Ist die erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, kann der Vorstand erneut zu einer Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einladen. Diese Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftwart
- dem Schatzmeister und
- dem Sportwart.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand kann im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds die Zusammenlegung von Ämtern beschließen; das Amt des Vorsitzenden und des Schatzmeisters muss jedoch getrennt bleiben.

Nach außen wird der OV von seinem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten (Vorstand nach § 26 BGB).

§ 12 Beirat, Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt einen Beirat, der aus bis zu fünf Beisitzern bestehen kann. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Er ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsperiode von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands oder des Beirats sein dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Diese haben die Übereinstimmung zwischen den Einnahmen- und Ausgabenbelegen und dem Kassenbestand zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber jährlich Bericht zu erstatten.

§ 13 Haftung

Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung des Vereins und seiner Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 14 Wahl und Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats werden für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstands- und Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an den Verein „Studentenwohnheim der ATV in Hamburg e.V.“.